

Anlage 2:

**Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs
„Mittelhessische Abwasserbetriebe“**

Auf Grund von §§ 5, 51 Nr. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) und § 1 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9.6.1989 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Betriebssatzung MAB

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Mittelhessische Abwasserbetriebe“ (MAB) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Mittelhessische Wasserbetriebe“ (MWB).“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Universitätsstadt Gießen betreibt die öffentlichen Einrichtungen

1. zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser,

2. zur Abnahme, Kontrolle, Behandlung und Weitergabe von Abwasser

als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.“

3. Hinter § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Gewinnung und Beschaffung von Trinkwasser und seine Lieferung an die angeschlossenen Grundstücke im Stadtgebiet, dazu gehören insbesondere

1. die Planung, der Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse,

2. die Überwachung der Wasserqualität, und

3. die Kalkulation und Erhebung von Wassergebühren.“

4. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 von § 1 werden Absätze 3 bis 5.

5. Im neuen § 1 Abs. 4 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

6. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Mittelhessische Wasserbetriebe“ (MWB).“

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Rausch

Stadtrat